

JURA INFO

Studium und Ausbildung

Erfahrungen eines Moot Court-Teams, Teil 2

Mit der Anerkennung einer im Ausland geschlossenen gleichgeschlechtlichen Ehe und der medizinischen Behandlung eines am Down-Syndrom leidenden Minderjährigen bewegt sich der diesjährige European Law Moot Court nicht nur in einem gesellschaftspolitisch brisanten, sondern zugleich in einem ausgesprochen grundrechts-sensitiven Kontext. Bereits die Vielzahl an potentiellen Rechts- und Rechtserkenntnisquellen im System des europäischen Grundrechtsschutzes stellt die Teilnehmer vor besondere Herausforderungen.

So gilt es, einschlägige Bestimmungen der Grundrechtecharta, der EMRK und der gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten zu analysieren und anzuwenden – und dabei weder die Übersicht zu verlieren noch die unterschiedlichen Rechtsquellen und Schutzbereiche zu vermischen. Wie weit reicht das Verbot von Diskriminierungen wegen der sexuellen Ausrichtung gem. Art. 21 der Charta? Was besagen die Verfassungsgrundsätze der Mitgliedstaaten zum Schutz der Ehe? Lässt sich die gleichheitsrechtliche Dogmatik der deutschen Verfassungsrechtsprechung auf die europäische Ebene übertragen? Was genau liegt im grundrechtlich geschützten »Wohl des Kindes« gem. Art. 24 der Charta? Und welche justiziablen Rechte räumt der Grundsatz der Integration von Menschen mit Behinderungen gem. Art. 26 der Charta ein?

Das Team der Freien Universität Berlin stattete dem Deutschen Institut für Menschenrechte einen Besuch ab, um Licht in das »Grundrechtsdickicht« zu bringen.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die nationale Menschenrechtsinstitution nach den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen. Über 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts informieren, forschen und beraten hier rund um Fragen des Menschenrechtsschutzes. So auch Anne Sieberns, die uns eine Führung durch die öffentliche Bibliothek des Instituts bot. Mit ihrem umfangreichen Bestand an englischsprachiger Menschenrechtsliteratur stellt die Bibliothek eine unverzichtbare Ergänzung zu den Sammlungen der Universitätsbibliotheken dar.

Generell gestaltet sich die Literaturrecherche als unerwartet herausfordernd. Wer sich lediglich auf seine gesammelten Erfahrungen aus vorherigen Hausarbeiten verlässt und primär auf Kommentarliteratur zurückgreift, stößt schnell an seine Grenzen. Zum einen sind zahlreiche Rechtsfragen des Falls noch kaum oder gar nicht vorgezeichnet: insbesondere die junge Patientenmobilitätsrichtlinie 2011/24/EU hat den EuGH in erst einer Rechtssache beschäftigt. Kommentarliteratur zur ebenfalls relevanten Aufenthaltsrichtlinie 2004/38/EG bezieht sich dagegen häufig auf den nationalen Umsetzungsakt und ist daher nur eingeschränkt auf die beiden fiktiven EU-Mitgliedstaaten im Sachverhalt des Moot Court übertragbar. Zum anderen empfiehlt es sich, die juristische Argumentation gegenüber dem Gerichtshof unmittelbar auf Dokumente der EU und frühere Entscheidungen zu ähnlich gelagerten Fällen zu stützen. Erster Anlaufpunkt sind daher zumeist offizielle Datenbanken wie die CURIA-Datenbank des Gerichtshofs oder das Legislative Observatory des Europäischen Parlaments.

Auch die Formulierung des Schriftsatzes hält so manche Tücken bereit. Nach hunderten Falllösungen eines Studentenlebens in Übungsfällen, Klausuren und Hausarbeiten ist sowohl der Gutachtenstil als auch die dialektische Darstellung von Auslegungsfragen manchen von uns derartig in Fleisch und Blut übergegangen, dass der Verzicht darauf schwer fällt. Die einseitige Darstellung einer Rechtsansicht im Urteilsstil erscheint anfänglich noch etwas ungewohnt.

Doch allen Schwierigkeiten zum Trotz: es geht voran. Die Berührungsängste zur anfänglich etwas fremden Europarechtsdogmatik sind abgelegt, die neuen Arbeitsinstrumente werden allmählich im Schlaf beherrscht. Letzterer kommt dank manch arbeitsreicher Nachtschicht nach einem langen Bibliothekstag vielleicht etwas zu kurz. Doch die Überwindung der herausfordernden Rechtsprobleme und die hartnäckige Suche nach immer tiefergehenden Argumenten stellen zugleich eine gewaltige Motivation dar. Unser Team ist eingespielt und schreckt nicht vor

manch kontrovers-hitziger inhaltlicher Debatte zurück. Hier zahlt sich auch die Aufgabenteilung innerhalb des Teams aus: da sich mit jeder Vorlagefrage des simulierten Vorabentscheidungsverfahrens mindestens zwei Teammitglieder intensiv beschäftigen, hat jeder von uns stets einen Experten zur Diskussion zur Verfügung. Wo selbst das nicht aus einer gedanklichen Sackgasse heraushilft, stehen uns unsere Coaches Rita Nunes, Tanja Herklotz sowie Prof. Hindelang mit Rat und Kritik zur Seite.

In den kommenden Wochen werden wir unsere Schriftsätze finalisieren. Manch mühsam erarbeitete Passage wird dabei wohl der Platzvorgabe von maximal 16 Seiten pro Partei zum Opfer fallen. In der damit notwendigen Auswahl der wesentlichen Argumente wird eine weitere Herausforderung liegen. Doch gerade der Zwang zur Kürze kann einer juristischen Argumentation zu zusätzlicher Prägnanz und Überzeugungskraft verhelfen. Und dann kann selbst die verworrenste Grundrechtsprüfung gelingen

Robert Welker

Literaturhinweise

Allgemeine Staatslehre

Burkhard Schöbener/Matthias Knauff, 2. Auflage, Verlag C. H. Beck, München 2013, 338 S., 23,90 €



Die Allgemeine Staatslehre wird genauso wie die anderen Grundlagendisziplinen in der juristischen Ausbildung weitgehend vernachlässigt. Prüfungsordnungen und Studienpläne sehen eine Befassung mit ihr in der Regel nicht verpflichtend vor. Dabei ist die Allgemeine Staatslehre Grundvoraussetzung für das Verständnis von Verfassungs- und Völkerrecht. Im Zusammenspiel mit den

Grundlagendisziplinen Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtsvergleichung geht sie den wesentlichen Fragen des menschlichen Zusammenlebens nach: Was ist Staatlichkeit und wozu dient diese? Was sind die Aufgaben eines Staates? Welche Staats- und Regierungsformen lassen sich unterscheiden? Was versteht man unter Demokratie und Rechtsstaatlichkeit? Viele dieser Fragen werden zumindest ansatzweise im Rahmen der verfassungs- bzw. staatsrechtlichen Studienliteratur angesprochen, aber nicht in der notwendigen Tiefe behandelt. Deshalb ist die Lektüre eines Lehrbuches zur Allgemeinen Staatslehre für denjenigen, der Verfassungs- und Völkerrecht ernsthaft verstehen und begreifen will, unverzichtbar.

In der modernen Studienliteratur scheint sich nun neben dem bisherigen Standardwerk von *Reinhold Zippelius*

mit Erscheinen der 2. Auflage das Lehrbuch von *Burkhard Schöbener* und *Matthias Knauff* zu etablieren. Mit einer Fixierung des Untersuchungsgegenstandes, einer Darstellung der Methodik und einer Abgrenzung zu anderen Wissenschaftszweigen leiten die Autoren ihr Lehrbuch ein. Im zweiten und dritten Abschnitt führen sie den Leser über die Erläuterung der historischen Grundlagen an den Begriff des Staates heran. Sodann werden im vierten Abschnitt Rechtfertigung, Funktionen, Ziele und Aufgaben des Staates behandelt. Die staatsphilosophischen Theorien zur Legitimation des Staates werden dabei zwar nicht erschöpfend, aber doch im Wesentlichen umfassend dargestellt. Nach einem Exkurs zu Widerstand und Revolution beschreiben die Autoren die bedeutendsten Modelle zur Einteilung der Staatsformen. Der folgende Teil über die Regierungsformen ist allerdings etwas zu kurz geraten. Eine ausführlichere Darstellung der unterschiedlichen Ausprägungen der demokratischen und monarchischen Regierungssysteme wäre wünschenswert gewesen. So wird zum Beispiel das semipräsidentielle Regierungssystem leider überhaupt nicht erwähnt. Im Anschluss an die Regierungsformenlehre wird im fünften Abschnitt auf die Bedeutung der Grund- und Menschenrechte sowie der verfassungsstaatlichen Grundprinzipien für den modernen Verfassungsstaat eingegangen. Der sechste Abschnitt hat den Einheitsstaat und die Staatenverbindungen zum Gegen-